

GESUCH UM EINMALIGE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN UND AREAL

Allgemeine Angaben

Name / Verein _____

Kontaktperson _____

Telefon _____

Rechnung an _____

Mietobjekte

Gewünschte Belegung _____

Wie Schulhaus, Turn-
halle, Aussenanlagen,
Schulküche, Räume _____

Anlass

Datum _____

Art des Anlasses _____

Zeit von _____ bis _____

Erwerbszweck mit ohne

Als Veranstaltung mit Erwerbszweck gelten alle Veranstaltungen, für deren Teilnahme eine obligatorische oder freiwillige Geldleistung erbracht wird. Dazu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Kollekten, Bankettkarten etc. sowie der Verkauf von Speisen und Getränken.

Der Veranstalter bestätigt hiermit, das Benützungsreglement und die Hausordnung für Schulliegenschaften sowie die Richtlinien für die Benützung der Räume und des Inventars der Hauswirtschaft gelesen zu haben und die Bestimmungen einzuhalten.

Ort/ Datum Unterschrift

Reservationsbestätigung der Schulkommission

Das Gesuch wird bewilligt abgelehnt

Gebühren CHF..... gemäss Gebührenverordnung

Ort / Datum Unterschrift

Verteiler Veranstalter Hauswart Schulleitung
 Finanzverwaltung Lehrpersonen

WICHTIGE HINWEISE

Vor dem Anlass

Das Reservationsgesuch für Einzelanlässe muss spätestens 30 Tage vor dem Anlass eingereicht werden. Für Dauervermietungen ist das Gesuch spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bewilligung einzureichen. Die Übernahme / Abgabe des Mietobjekts ist mit dem Hauswart oder der Hauswartin mindestens 5 Tage im Voraus zu vereinbaren.

Während dem Anlass

Die Benützer sind gemäss Art. 6 des Benützungsreglements verantwortlich für:

Öffnen und Schliessen der Räumen, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und der technischen Geräte, strikte Einhaltung dieses Reglements, Sicherheitsdienst, Parkplatzanweisung, die Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr bei einer voraussichtlichen Besucherzahl von über 800 Personen, die Entriegelung und Zugänglichkeit der Notausgänge

Vorschriften Ortschaftspolizei

Auf unnötige Lärmverursachungen ist zu verzichten, der gesetzliche vorgeschriebene Lärmpegel ist einzuhalten und Himmelstrahler (Scheinwerfer, Beamer etc.) sind generell verboten

Rauchverbot In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot.

Alkohol Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

Nach dem Anlass

Reinigung

Die Reinigung ist Sache des Benützers. Sie hat nach Weisungen des Hauswartes zu erfolgen. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Hauswartes dem Benützer in Rechnung gestellt.

Entsorgung

Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers. Die Benützung der Container wird dem Benützer in Rechnung gestellt (Gebührenmarken). Kehrriechtsäcke sind mit entsprechender Gebührenmarke zu versehen

Haftung

Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet- und Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur. Die Gemeinde lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.

Gebühren

Einmalige Benützung Schulhäuser	Ortsansässige	Auswärtige
Schulküche inkl. Theorieraum	CHF 30.00	CHF 60.00
Handarbeiten –GES textil / Werken	CHF 10.00	CHF 30.00
Saal Rüderswil	CHF 30.00	CHF 60.00
Turnsaal Niederbach / Than	CHF 10.00	CHF 30.00
Weitere Schulräume	CHF 10.00	CHF 30.00
Regelmässige Benützung Schulhäuser	Ortsansässige	Auswärtige
Schulküche inkl. Theorieraum	CHF 20.00	CHF 30.00
Handarbeiten –GES textil / Werken	CHF 10.00	CHF 20.00
Saal Rüderswil	CHF 20.00	CHF 30.00
Turnsaal Niederbach / Than	CHF 10.00	CHF 20.00
Weitere Schulräume	CHF 10.00	CHF 20.00
Benützungsdauer Turnhalle	Ortsansässige	Auswärtige
Ganzjährige Benützung inkl. Duschen und Garderoben	CHF 100.00	CHF 300.00
Halbjährliche Benützung inkl. Duschen und Garderoben	CHF 50.00	CHF 150.00
Einmalige Gebühr pro Tag / Abend ohne Duschen	CHF 50.00	CHF 100.00
Einmalige Gebühr pro Tag /Abend mit Duschen	CHF 100.00	CHF 200.00
Benützungsdauer Garderoben und Duschen	Ortsansässige	Auswärtige
Einmalige Gebühr pro Tag	CHF 30.00	60.00
Einmalige Gebühr pro Abend	CHF 20.00	40.00

Kontrolle Schulküche

Für die Kontrolle des Inventars und der Geräte in der Schulküche ist jeweils pro Vermietung eine pauschale Entschädigung von CHF 20.00 zu entrichten.

Verschiedenes

Diese Tarife gelten für die Benützung ohne kommerziellen Zweck. Bei Benützung mit kommerziellem Zweck erhöhen sich die Tarife unter Position 1, 2 und 3 um 100%.

Die Benützung der Objekte durch einheimische Vereine (Statuten oder Vereinsanlagen in Rüderswil) sind für den Übungsbetrieb von der Benützungsgebühr ausgenommen.